DARSTELLUNGEN

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 55. Änderung

Modellflugplatz — Grünfläche
Zweckbestimmung „Modellflugplatz“

Fläche für die Landwirtschaft

ERLÄUTERUNG

① Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“
in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Rosendahl 06/20

Flächennutzungsplan
55. Änderung

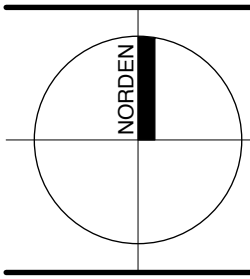

Maßstab im Original	1 : 5.000
Blattgröße	5 x A4
Bearbeiter	Stro
Datum	16.06.2020

WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

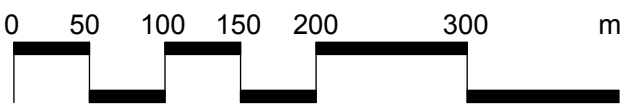

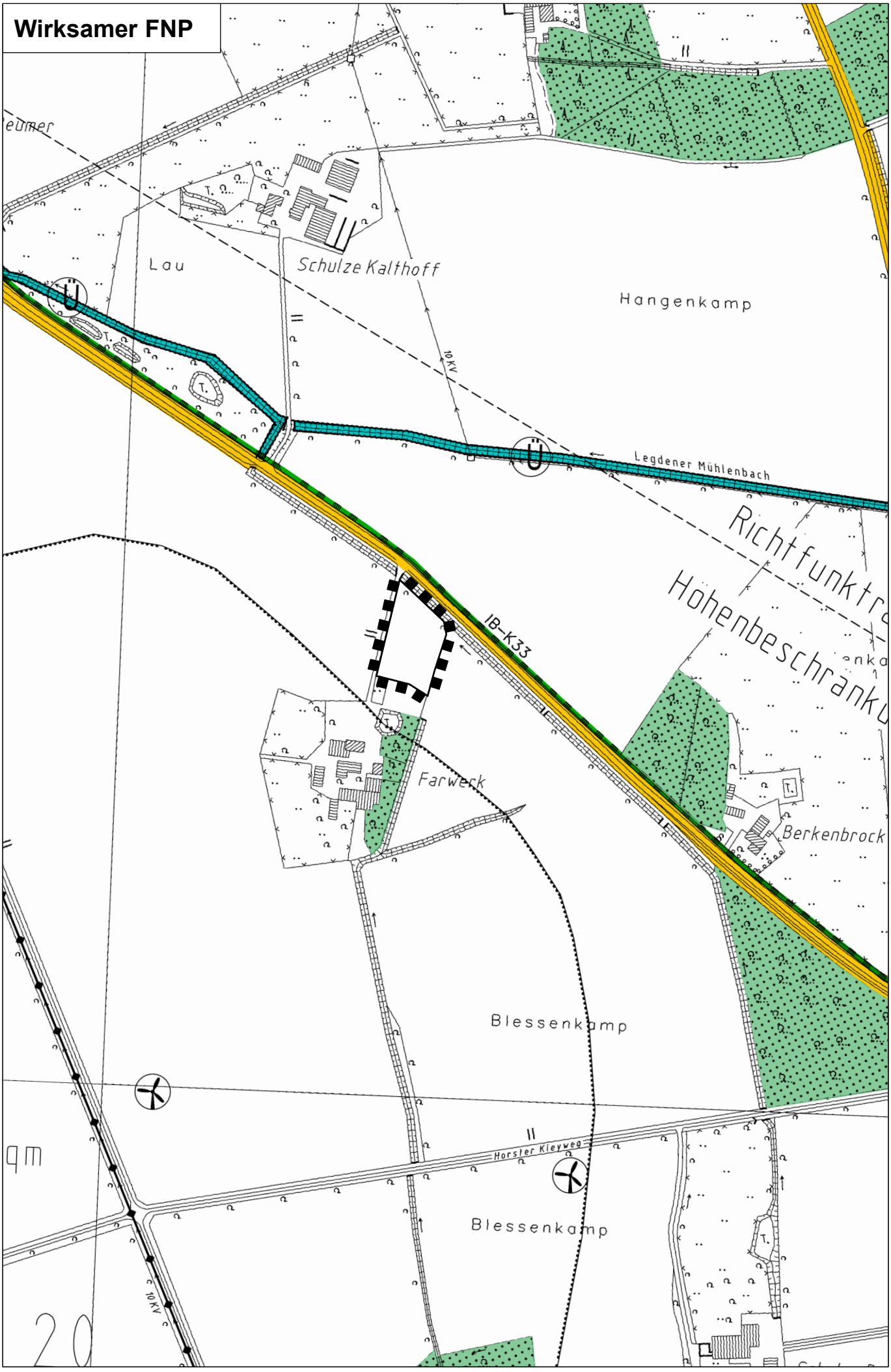
Wirksamer FNP
Lau
Schulze Kalthoff
Hangenkamp
10 KV
Legdener Mühlenbach
Richtfunktr
Hohenbeschränku
IB-K33
Farwerk
Berkenbrock
Blessenkamp
Horster Kleyweg
Blessenkamp
10 KV

Stand: Neu, 55. Änderung

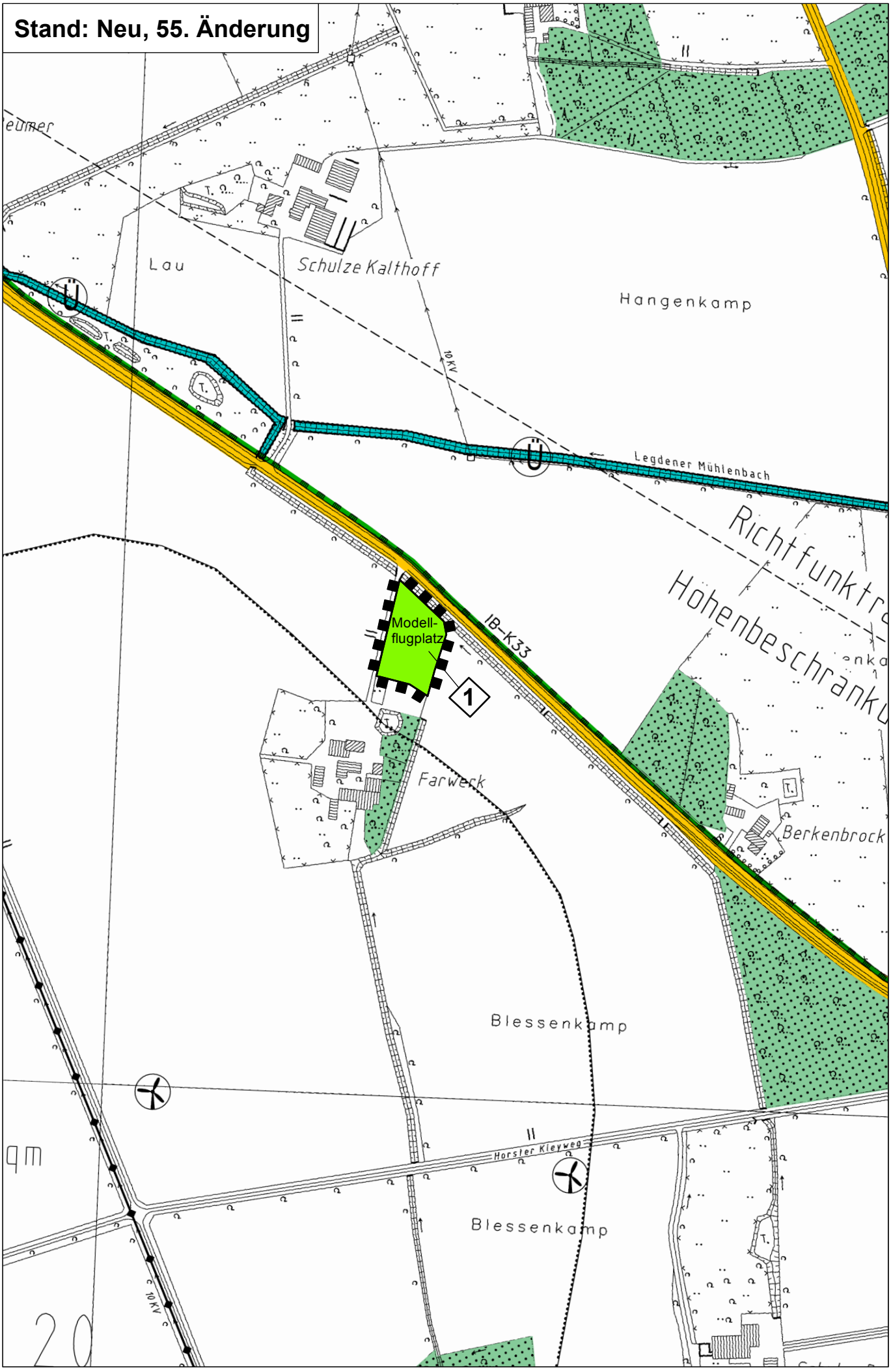

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – erneut öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht festgestellt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Flächennutzungsplan

55. Änderung Begründung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB

Gemeinde Rosendahl

Inhaltsverzeichnis

1	**Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich**	**3**
2	**Planungsanlass und Planungsziel**	**3**
3	**Derzeitige Situation**	**4**
4	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**4**
5	**Änderungspunkte**	**4**
6	**Erschließung**	**5**
7	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**5**
7.1	Eingriffsregelung	5
7.2	Biotop- und Artenschutz	6
7.3	Wasserwirtschaftliche Belange	7
7.4	Forstliche Belange	7
7.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7
8	**Sonstige Belange**	**7**
8.1	Ver- und Entsorgung	7
8.2	Immissionsschutz	7
8.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8
9	**Umweltbericht**	**8**
9.1	Einleitung	9
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	13
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	13
9.7	Zusätzliche Angaben	14
9.8	Zusammenfassung	14
9.9	**Referenzliste der Quellen**	**15**

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 01.02.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Flächen als Modellflugplatz zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ca. 1,5 km nordwestlich des Ortsteils Osterwick im Außenbereich in der Bauerschaft Horst (Flurstück 71 (teilw.), Flur 4, Gemarkung Osterwick.) und umfasst eine Freifläche mit einer Größe von ca. 0,49 ha.

Die Grenzen des Änderungsbereiches werden gem. Änderungsbeschluss in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Modellflugclub Holtwick e.V. wurde im Jahre 1983 gegründet und hat über Jahre an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet den Modellflugsport praktiziert. Im Jahre 2019 hat der Modellflugclub Holtwick e.V. gem. § 16 Luftverkehrsordnung i. V. mit § 29 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Münster eine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotor und einer maximalen Gesamtmasse von 25 kg innerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes erhalten. Der Flugsektor umfasst eine Zone von 300 m. Seitdem wird an dem Standort westlich des Ortsteils Osterwick Modellflugsport betrieben, ohne dass eine weitere bauliche Infrastruktur vorhanden wäre.

Nachdem sich der Bereich grundsätzlich in den letzten Jahren als Modellflugplatz bewährt hat, ist es Ziel des Modellflugclubs Holtwick e.V., im Änderungsbereich durch die dauerhafte Aufstellung einer Vereinshütte ein Mindestmaß an baulicher Infrastruktur für den Modellflugclub zu schaffen. Für die Gemeinde Rosendahl bildet der Modellflugclub Holtwick e.V. einen wichtigen Baustein zur Aufrechterhaltung eines attraktiven generationsübergreifenden Freizeitangebotes im Freiraum. Die Sicherung des bestehenden Standortes leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB.

Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht gegeben sind, sollen diese mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

3 Derzeitige Situation

Die Flächen des Änderungsbereichs werden derzeit als Grünland genutzt. Die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegenen Hofstellen mit Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich südwestlich in einem Abstand von ca. 50 m zum Änderungsbereich. Weitere Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich nördlich, östlich, südlich und westlich des Änderungsbereichs. Unmittelbar nördlich begrenzt die Trasse der Kreisstraße K 33 den Änderungsbereich. Der Legdener Mühlenbach verläuft nördlich. Die westlich/ südwestlich gelegenen Standorte der Windenergieanlagen besitzen einen Abstand von ca. 450 m zum Änderungsbereich.
Für die Fläche besteht eine Aufstiegserlaubnis aus November 2019.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nördlich der Kreisstraße K 33 stellt der Regionalplan Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung” dar.
Westlich des Änderungsbereiches findet sich die regionalplanerische Darstellung des „Windenergiebereich Rosendahl 4”.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft” dar.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung mit belebenden Elementen“ festgelegt. Die Festsetzungskarte macht für den Änderungsbereich jedoch keine konkretisierenden Vorgaben.

5 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**
  Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Modellfluggelände um eine Freiraumnutzung, die der naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung dient. Derzeit bestehen an dem Standort keine Abstell- und Lagermöglichkeiten für Geräte oder Unterstellgelegenheiten für Besucher. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Anordnung

ergänzender baulicher Anlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Modellflugplatzes zu schaffen, soll das betreffende Flurstück als „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz" dargestellt werden. Die Zweckbestimmung setzt einen Erhalt der Grünfläche voraus. Vorgesehen ist lediglich die Errichtung einer Wetterschutzhütte. Damit wird die Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne des Grundsatz 16.1 des Regionalplans gleichzeitig auf das für den o.g. Nutzungszweck unumgängliche Maß begrenzt. Diese ist aufgrund ihrer Größe und Bauweise der bestehenden Freizeitnutzung des Modellflugplatzes deutlich untergeordnet und funktional an den räumlichen Zusammenhang mit dem Modellflugplatz gebunden. Alternative Standorte für die Anordnung dieser Anlage im Freiraum oder Siedlungsbereich scheiden daher aus*.

Eine Beeinträchtigung der Windenergieanlagen ist aufgrund der o.g. Abstände des Modellfluggeländes zu den Windenergieanlagen nicht zu befürchten.

Eine entsprechende Eignung der Fläche für den Modellflugsport wurde im Rahmen eines Modellflug-Sachverständigengutachtens nachgewiesen**.

* 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz" im Ortsteil Osterwick , Alternativenprüfung, Gerd Welling und Ralf Ober, Rosendahl, Juni 2019

** Modellflug-Sachverständigengutachten, Dieter Hopp, Nordhorn, Mai 2019

6 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über das bestehende Straßennetz, d.h. über die Kreisstraße K 33 im Osten des Änderungsbereichs.

7 Natur und Landschaft / Freiraum

7.1 Eingriffsregelung

Durch die beabsichtigte Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz" im Flächennutzungsplan ist zunächst der Erhalt der bestehenden Grünfläche gesichert. In untergeordnetem Umfang, als der dargestellten Zweckbestimmung dienend, sind jedoch auch bauliche Anlagen zulässig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist in Unkenntnis einer etwaigen baulichen Erweiterung eine abschließende Beurteilung einer möglichen Eingriffsintensität nicht möglich. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt daher auf Ebene des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Ortslage Osterwick der Gemeinde Rosendahl im Bereich der Bauernschaft „Horst“ und umfasst eine Fläche von rund 0,49 ha. Die Freifläche wird bereits durch den Modelflugclub Holtwick e.V. für den Aufstieg von Modellflugzeugen (mit und ohne Verbrennungsmotor) bis zu einem Maximalgewicht von 25 kg genutzt.

Die Fläche des Änderungsbereiches wird derzeit als Grünland, jedoch im Sinne einer für die entsprechenden Start- und Landevorgänge geeigneten, regelmäßig gemähten Wiese genutzt. Die umgebenden Flächen werden ackerbaulich bewirtschaftet. Unmittelbar nördlich begrenzt die Trasse der Kreisstraße K 33 den Änderungsbereich. Der Legdener Mühlenbach verläuft nördlich. In westlicher bzw. südwestlicher Richtung stehen in einem Abstand von rund 450 m Windenergieanlagen.

In vorliegendem Fall ist mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ eine Anpassung der Darstellung an die bereits genehmigte luftverkehrsrechtliche Nutzung vorgesehen. Die Fläche wird aktuell durch den Modellflugclub genutzt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass durch den regelmäßigen Aufstieg der Modellflugzeuge keine planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich vorkommen. Folglich sind mit der Änderung der Darstellung auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten, die im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigungsplanung einer Umsetzung entgegenstehen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der erteilten Fluggenehmigung geprüft worden sind.

Bei zukünftigen baulichen Erweiterungen, die genehmigungspflichtig sind, ist ggf. auch eine erneute Beurteilung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG notwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 5,0 km.
In nordöstlicher Richtung befindet sich das Natura 2000 Gebiet „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302) in einer Entfernung von rund 5,5 km zum Änderungsbereich.
Durch den vorliegenden Änderungspunkt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete zu erwarten.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geringfügige bauliche Ergänzung des bestehenden Modellflugplatzes vorbereitet. Da mit der Darstellung im Übrigen lediglich die bereits bestehende Nutzung planungsrechtlich gesichert wird, ohne dass damit erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst werden, werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

8 Sonstige Belange

8.1 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Strom ist für den Änderungsbereich nicht vorgesehen. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von den Dachflächen versickert direkt innerhalb des Änderungsbereiches. Ein Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation ist auch zukünftig nicht möglich. Es ist die Errichtung einer dezentralen Abwasseranlage erforderlich.

8.2 Immissionsschutz

Im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung wurden die Flugzeiten werktags auf die Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr begrenzt. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entspricht.

Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist auf 3 Flugmodelle gleichzeitig beschränkt.
Die Genehmigung steht unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt, die nicht durch weitere Auflagen (Nebenbestimmungen) vermieden werden können.
Um sicherzustellen, dass an der bestehenden Wohnbebauung im Umfeld des Änderungsbereichs ein angemessener Schutz vor Lärmbelastungen, die von dem Modellflugplatz ausgehen, erfüllt wird, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt*.
Die Berechnungen, die nach den Regelungen der sog. Freizeitlärmrichtlinie erfolgten, haben ergeben, dass der für den hier maßgeblichen Beurteilungszeitraum tagsüber an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Ruhezeiten einschlägige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) bei dem zugrunde gelegten Modellflugbetrieb mit Kolbenmotoren und Elektromodellen an allen Immissionsorten um mindestens 4 dB(A) unterschritten wird.
Tagsüber innerhalb der Ruhezeiten (z. B. 20.00- 22.00 Uhr, sonn- und feiertags zusätzlich 13.00 - 15.00 Uhr) sowie nachts findet kein Modellflugbetrieb statt.
Modellflugzeuge mit Turbinenantrieb werden auf dem Modellflugplatz zudem nicht genutzt. Überschreitungen der zu lässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten
An Werktagen außerhalb der Ruhezeiten ist aufgrund der längeren Mittelungszeit sowie der um 5 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte eine Einhaltung der Anforderungen ebenfalls sichergestellt.
Insofern ist der Immissionsschutz der umgebend im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzungen sichergestellt.

* Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Modellflugplatzes in 48720 Rosendahl, Ortsteil Osterwick, Bericht Nr. 4357.1/02, Wenker Gesing, Gronau, Mai 2020

8.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.
Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der

Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.
Im vorliegenden Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Nordwestlich der Ortslage Osterwick der Gemeinde Rosendahl liegt in der Bauerschaft „Horst“ eine derzeit durch den Modelflugclub Holtwick e.V. genutzte Freifläche (0,49 ha) für den Aufstieg von Modellflugzeugen. Eine luftverkehrsrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster wurde im Jahr 2019 erteilt, so dass seither an diesem Standort Modellflugsport betrieben wird. Eine bauliche Infrastruktur ist nicht vorhanden.
Nachdem sich der Standort in den letzten Jahren als Modellflugplatz bewährt hat, ist es Ziel des Modellflugclubs Holtwick e.V., im Änderungsbereich durch die dauerhafte Aufstellung einer Wetterschutzhütte ein Mindestmaß an baulicher Infrastruktur für den Modellflugclub zu schaffen. Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht gegeben sind, sollen diese mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.
Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ erforderlich.
Die Fläche des Änderungsbereiches wird derzeit als Grünland, jedoch im Sinne einer für die entsprechenden Start- und Landevorgänge geeigneten, regelmäßig gemähten Wiese genutzt. Die umgebenden Flächen werden ackerbaulich bewirtschaftet. Unmittelbar nördlich begrenzt die Trasse der Kreisstraße K 33 den Änderungsbereich. In südlicher Richtung liegt eine Hofstelle.

- **Umweltschutzziele**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Unmittelbar nördlich angrenzend ist im Regionalplan ein Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.
Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Für den Änderungsbereich ist als Entwicklungsziel für die Landschaft „Anreicherung mit belebenden Elementen“ festgelegt. Die

Festsetzungskarte macht für den Änderungsbereich jedoch keine konkretisierenden Vorgaben.
Da es sich bei dem Modellfluggelände um eine Freiraumnutzung handelt, die der naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung dient, ergeben sich aus den o.g. Vorgaben keine Widersprüche im Hinblick auf Umweltschutzziele.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine beabsichtigte Aufstellung einer Wetterschutzhütte als Mindestmaß an baulicher Infrastruktur für den Modellflugclub geschaffen werden. Hiermit etwaig verbundene erhebliche Umweltauswirkungen können jedoch auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Zuge der für die Aufstellung der Hütte erforderlichen Genehmigung.
Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes ist daher der entsprechende Änderungspunkt (s.o.), der jedoch nicht zu neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter führt. Die derzeitige Nutzung der Freifläche stellt die durch die Bezirksregierung Münster erteilte Erlaubnis für den Aufstieg von Flugmodellen sicher. Folglich ist mit einer faktischen Änderung der Freifläche auch mit Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht auszugehen.
Voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Etwaige erhebliche Auswirkungen im Sinne von Lärmemissionen sind auf Basis des erstellten schalltechnischen Berichts nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind erhebliche Störungen durch den aktuellen Flugbetrieb nicht bekannt und ausweislich des vorliegenden Sachverständigengutachtens (vgl. Hopp, 14.05.2019) und der schalltechnischen Untersuchung* auch nicht zu prognostizieren.
Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten- und Biotopschutz, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter ergeben sich ebenfalls auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene keine voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen die einer nachfolgenden Genehmigung faktisch entgegenstehen.

* Modellflug-Sachverständigengutachten, Dieter Hopp, Nordhorn, 14.05.2019

* Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Modellflugplatzes in 48720 Rosendahl, Ortsteil Osterwick, Bericht Nr. 4357.1/02, Wenker Gesing, Gronau, Mai 2020

Unter Berücksichtigung der Hinweise der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren wird darüber hinaus in Bezug auf das Schutzgut Boden die Beachtung des Grundsatz 24.1 des Regionalplanes erörtert.
Hiernach sollen in den BSLE die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die zu Beeinträchtigungen dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei einer Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.
In Bezug auf die Schutzgüter Boden bzw. Fläche ist jedoch nicht von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Funktionen führen können, auszugehen. Bei einer Inanspruchnahme der Schutzgüter im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigung ist gemäß dem o.g. Grundsatz im Zuge der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hinzuwirken.
Da mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine relevanten Änderungen einer Bodennutzung vorbereitet werden und auch keine Vorhaben mit relevanten Auswirkungen auf die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vorbereitet werden, können etwaige nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen der Genehmigung vermieden werden.
Die Vorgaben des § 1a (2) BauGB können in vorliegendem Fall insofern berücksichtigt werden, als dass durch die Darstellung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ sichergestellt werden kann, dass die zukünftige bauliche Anlage nur einen deutlich untergeordneten Anteil einnimmt. Die eigentliche Bodeninanspruchnahme ist dabei im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigung ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen, auf ein absolut notwendiges Maß zu begrenzen.

Insgesamt sind mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach Anlage 1 bzw. § 1 (6) Nr. 7 Bau GB zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen etwaig notwendiger Genehmigungen durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Umsetzung der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ entsprochen werden kann.

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Mit Nicht-Durchführung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung könnten die planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung einer Wetterschutzhütte nicht geschaffen werden. Ungeachtet dessen würde der Modellflugplatz durch die Mitglieder des Modellflugclubs Holtwick e.V. weiterhin gemäß erteilter luftverkehrsrechtlicher Erlaubnis genutzt.
Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind, sofern erforderlich, auf der Genehmigungsebene, wenn Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.
Auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen bereits genehmigten Modellflugbetrieb handelt, sind unter Berücksichtigung der gegebenen Flächenverfügbarkeiten keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen an anderer Stelle vorhanden. Alternative Möglichkeiten sind insofern auch nicht gegeben, als dass potentielle Grundstückseigentümer geeigneter Freiflächen einer entsprechenden Nutzung nicht zustimmen. Unter Beachtung der faktischen Flächenverfügbarkeiten und spezifischen Anforderungen für den Flugbetrieb besteht auf der vorliegenden Fläche die optimale Möglichkeit, die vorhandenen Strukturen an dem nunmehr langjährig bewährten Standort zu nutzen und zu sichern. Eine ausführliche Alternativenprüfung als Begründung für die Auswahl des derzeitigen Standortes des Modellflugplatzes ist im Anhang der Begründung beigefügt.

9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Mit der Änderung sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten,

die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen.

9.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (vgl. Referenzliste der Quellen) ausgewertet.
Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.
Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer Wetterschutzhütte am langjährig bestehenden Modellflugplatz westlich des Ortsteils Osterwick in der Bauerschaft „Horst“ zu schaffen.
Der Änderungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und umfasst eine Freifläche mit einer Größe von ca. 0,49 ha.
Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, da der derzeit genehmigte Aufstieg von Modellflugzeugen und die damit verbundenen Scheuchwirkungen Vorkommen planungsrelevanter bzw. verfahrenskritischer Arten nicht erwarten lassen. Folglich sind mit der Änderung der Darstellung auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten, die im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigungsplanung einer Umsetzung entgegenstehen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.
Da es sich bei dem Änderungspunkt um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Vereinsheims handelt, welches aufgrund der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ nur einen deutlich untergeordneten Anteil einnehmen darf, sind voraussichtlich keine erheblichen betriebs- bzw. baubedingten Auswirkungen zu erwarten, die nicht auch im Rahmen der notwendigen Genehmigung abschließend beachtet und vermieden werden können. Zudem wird die Fläche bereits langjährig durch den Modellflugclub für den Aufstieg der Modellflugzeuge genutzt. Es besteht eine luftverkehrsrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster.
Insgesamt sind mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach Anlage 1 bzw. § 1 (6) Nr. 7 Bau GB zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ vollzugsfähig ist.
Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin als Modellflugplatz genutzt.
Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.
Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

9.9 Referenzliste der Quellen

– Hopp, Dieter (14.05.2019): Modellflug-Sachverständigengutachten. Nordhorn.
– Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Modellflugplatzes in 48720 Rosendahl, Ortsteil Osterwick, Bericht Nr. 4357.1/02, Wenker Gesing, Gronau, Mai 2020.
– Welling, Gerd und Ober, Ralf (August 2019), 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ im Ortsteil Osterwick , Alternativenprüfung
– Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ Abgerufen: März 2018.

– Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014):
Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW, Listen für Artengruppen. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe. Abgerufen: März 2018.
– Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Juni 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ im Ortsteil Osterwick

Anlage zur Begründung

Alternativenprüfung

Gemeinde Rosendahl

Inhalt:

- Auswahl der möglichen alternativen Standorte
- Kriterien für die Auswahl der alternativen Standorte
- Prüfung von möglichen alternativen Standorten

Standortalternativen Modellflugplatzanlage

Im Rahmen der geplanten 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB eine Begründung für die Auswahl des Standortes der gesamten Modellflugplatzanlage an der geplanten Stelle gefordert. Es ist eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Auswahl der möglichen alternativen Standorte

Bild 1 zeigt das Gemeindegebiet der Gemeinde Rosendahl. In dunkelblau sind Wohngebiete markiert. Weiterhin sind die Windenergiebereiche gemäß Entwurf zum sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans (Stand: 20.06.2014) schraffiert dargestellt. Bei der Auswahl der alternativen Standorte wurden diese Flächen nicht berücksichtigt.

Die 7 Standortalternativen wurden durch eine Vorprüfung anhand der Karte gem. Bild 1 auf die „**Kriterien für die Auswahl der alternativen Standorte**“ hin geprüft. Dann wurde jeder Standort durch eine Vorortprüfung auf den möglichen freien Flugsektor überprüft. Dies ist durch eine alleinige Kartenprüfung nicht möglich. Die Messung der jeweiligen Entfernungen wurde mit Hilfe von Google Maps vorgenommen.

Aufgrund des Umfangs der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Prüfung von 7 Alternativstandorten zum eigentlichen Standort für eine Modellflugplatzanlage als ausreichend erachtet. Die möglichen Standorte sind in Bild 1 mit einem Stern und der jeweiligen Nummer als Übersicht dargestellt.

Der Standort 8 beinhaltet die Prüfung des derzeitigen Standortes des Modellfluggeländes nach den gleichen Kriterien, wie sie auch bei den alternativen Standorten angelegt wurden.

Zur besseren Orientierung ist im Text der jeweiligen Standortalternative noch ein Detailkartenausschnitt eingefügt.

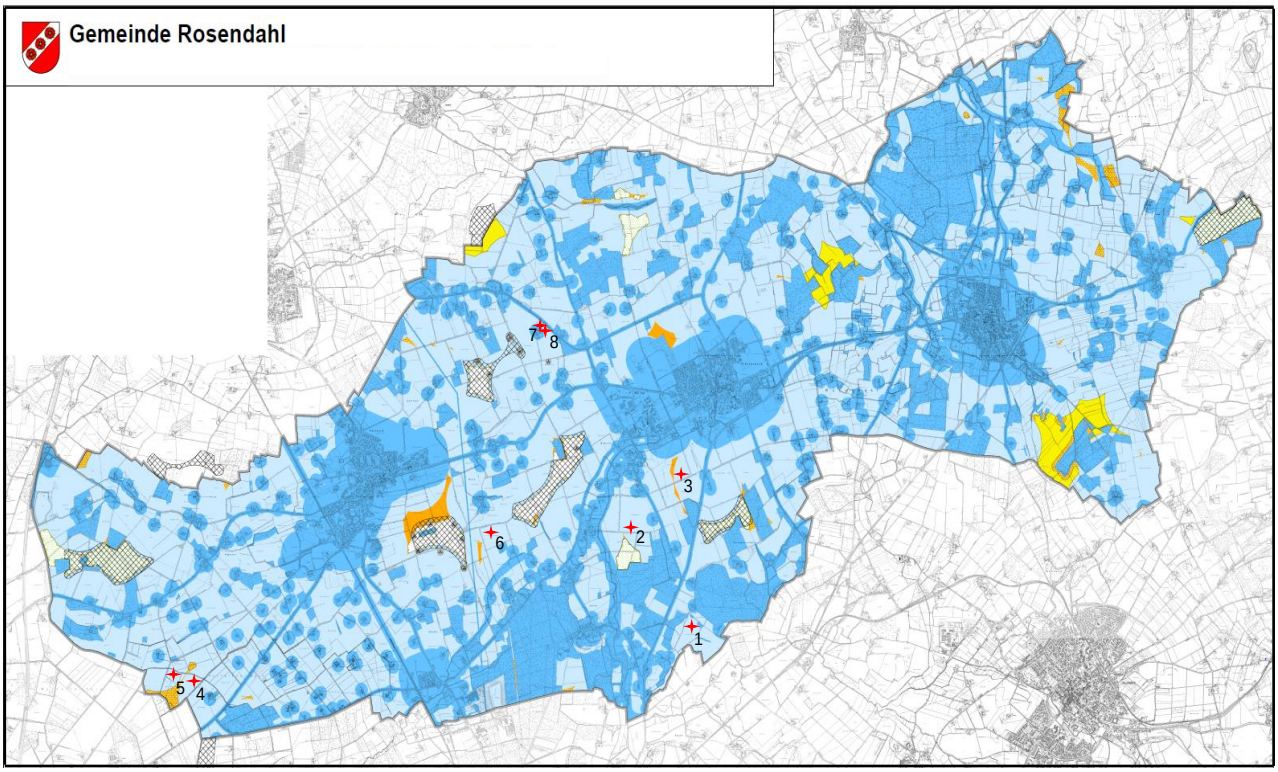

Bild 1; Quelle: Internetseite Gemeinde Rosendahl (erarbeitet im Zuge der Windenergieplanung vom Büro Wolters Partner, Coesfeld)

Kriterien für die Auswahl der alternativen Standorte

Da für einen möglichen alternativen Standort auch eine Aufstiegsgenehmigung für Flugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse bei der Bezirksregierung Münster beantragt werden müsste, lassen sich aus den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung LR24/6171.4/0 vom 25.02.2008) Kriterien für die Bewertung der Standorte herleiten. Hierzu gehören unter anderem:

- Ein Nachweis über die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Pachtvertrag)
- Das Gelände muss hinsichtlich seiner Beschaffenheit und örtlichen Lage für einen sicheren Modellflugbetrieb geeignet sein. Die Start- und Landebahn sollte Mindestabmessungen von ca. 60 x 20 m haben.
- Die Start- und Landebahn, sowie ausreichende An- und Abflugbereiche müssen frei sein von Hindernissen. Der benutzbare Flugraum soll mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt (FBP) aufweisen.
  In der jeweiligen Standortalternative ist dieser Bereich durch einen roten Halbkreis kenntlich gemacht worden.
- Das Modellfluggelände muss über Straßen und Wege erreichbar sein, die eine ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet.

Gemäß §21b Luftverkehrs-Ordnung gilt ein Betriebsverbot (Flugverbot) von Flugmodellen unter anderem:

- über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung,
- über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen,
- über Naturschutzgebieten. Anmerkung: Um im Rahmen der Alternativflächenprüfung eine erste Einschätzung hierzu machen zu können, wird geprüft, ob es Informationen auf der Seite: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start zu dem möglichen Standort gibt.

Sonstige Beurteilungskriterien:

- Liegt ein Standort weniger als 1,5 Kilometer von einem Wohngebiet entfernt, müssen je nach Abstand des Modellfluggeländes zur Wohnbebauung gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV bestimmte Lärmpegel eingehalten werden. Zur vereinfachten schallimmissionsschutztechnischen Beurteilung eines Modellfluggeländes gibt es Abstandstabellen. Sie beruhen auf dem Bericht Nr. 7681.1 vom 28.05.2004 des Ingenieurbüros für Bauphysik Wolfgang Sorge GmbH in 90449 Nürnberg, Südwestpark 100 (www.ifbsorge.de). Bei einem Emissionspegel von 72 dB(A) muss der Abstand zur Wohnraumnutzung in einem Mischgebiet mindestens 350 Meter betragen.
- Abstand zu Fremdenverkehr und Erholungsstandorten
- Im Hinblick auf die geplante und vorgeschriebene Sammelgrube für häusliche Abwässer ist darauf zu achten, dass das Gelände auch mit entsprechenden Entsorgungsfahrzeugen (Lkw) ungehindert zu erreichen ist.
- Des Weiteren ist für das Gemeindegebiet Rosendahl auf den im Internet verfügbaren Luftkarten der Bundeswehr kein Tiefflugebiet eingetragen.

- Das gesamte Gebiet der Gemeinde Rosendahl befindet sich außerhalb von Kontrollzonen für Flugplätze (laut ICAO-Karte Ausgabe 2018). Hierauf muss bei der Suche demnach nicht geachtet werden.
- Im geplanten Trassenverlauf der Amprion A-Nord Gleichstromleitung mit Stand: März 2018 „Steckbrief Trassenkorridorsegment Nr. 82“ ist ersichtlich, dass das Gemeindegebiet Rosendahl im westlichen Bereich auf Höhe des Ortsteils Holtwick betroffen sein könnte. Dieser Bereich scheidet somit für die Alternativenprüfung aus.
- Zusätzlich muss an jedem Standort gewährleistet sein, dass Platz für die Errichtung einer Vereinshütte als Aufenthaltsraum mit Toilette und der Möglichkeit zum Unterstellen der Geräte für die Pflege des Flugplatzes vorhanden ist bzw. errichtet werden kann.
- Des Weiteren muss genügend Stellplatzfläche für die Fahrzeuge der Piloten vorhanden sein.

Prüfung von möglichen alternativen Standorten

Standortalternative 1:

Bauerschaft Dorfbauerschaft

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 51.987557

Längengrad: 7.204047

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 51°59’15.205“

Längengrad: O: 7°12’14.569“

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Natura2000 Informationen: Objektkennung BK-4009-014 Trittsteinbiotop / Flächen mit hohem Erhaltungswert / wertvoll für Fledermäuse / wertvoll für Schmetterlinge (Nachtfalter) / wertvoll für Waldvögel / wertvoll für Höhlenbrüter
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Gehöft „Dorfbauerschaft 57“ in 375 m
  - Wohnhaus „Dorfbauerschaft 53“ in 280 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Nicht vorhanden
- Erschließung
  - Weg in unmittelbarer Nähe
  - Befestigung für die Entsorgung von Abwasser muss errichtet werden
- Bewertung
  - Wald (Natura2000-Gebiet) rechts im Flugsektor zu nah
  - Im Flugsektor auf der linke Seite sind Bäume
- Verfügbarkeit
  - Die Verfügbarkeit wird nicht geprüft, da die Bewertung schon eine mögliche Nutzung als Modellfluggelände ausschließt

Standortalternative 2:

Bauerschaft Höven

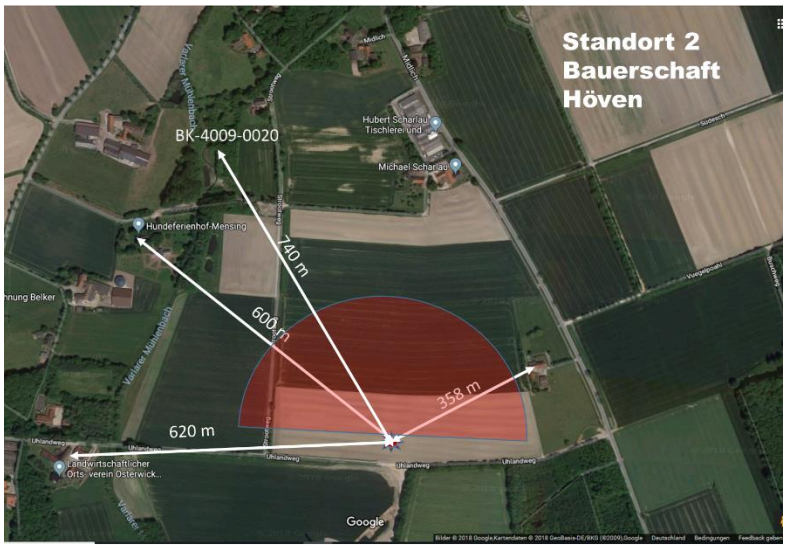

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 51.999536

Längengrad: 7.190127

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 51°58’33“

Längengrad: O: 7°11’24.457“

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Natura2000 Informationen: Objektkennung BK-4009-0020
    Bestehendes Naturschutzgebiet und FFH Gebiet, Entfernung ca. 740 m westlich
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Wohnhaus/Gehöft „Höven 35“ in 620 m
  - Hundeferienhof mit Hundeplatz „Höven 15“ in 600 m
  - Wohnbebauung „Midlich 76“ in 358 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Nicht vorhanden
- Erschließung
  - Weg in unmittelbarer Nähe
  - Befestigung für die Entsorgung von Abwasser muss errichtet werden
- Bewertung
  - Windrad in unmittelbarer Nähe
  - Hundeplatz/Hundeferienhof zu nah
  - Bäume im linken Flugsektor „Einfahrt Strootweg“
- Verfügbarkeit
  - Die Verfügbarkeit wird nicht geprüft, da die Bewertung schon eine mögliche Nutzung als Modellfluggelände ausschließt

Standortalternative 3:

Bauerschaft Midlich

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 52.005856

Längengrad: 7.198803

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 51°0’21.082“

Längengrad: O: 7°11’55.69“

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Natura2000 Informationen: Objektkennung BK-3909-0073 Bestehendes Naturschutzgebiet Vogelschutzgehölz, Entfernung ca. 520 m nordwestlich
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Wohnhaus/Gehöft „Midlich 37“ in 390 m
  - Tischlerei „Midlich 68“ in 500 m
  - Wohnbebauung „Dorfbauerschaft 33“ in 500 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Abstand Ferienwohnungen „Midlich 36“ in 660 m Entfernung
- Erschließung
  - Befestigter Weg vorhanden
- Bewertung
  - Das Naturschutzgebiet ist nah, mögliche Beeinträchtigung müsste noch vertieft geprüft werden.
  - Ferienhof am westlichen Flugsektor. Die Akzeptanz für einen Modellflugplatz müsste geprüft werden.
- Verfügbarkeit
  - Das Gelände ist nicht verfügbar. Der Eigentümer hat auf Anfrage eine Vermietung/Verpachtung generell abgelehnt.

Standortalternative 4:

Bauerschaft Brock

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 51.981196

Längengrad: 7.088764

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 51°58’52.306‘‘

Längengrad: O: 7°5’19.55‘‘

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Natura2000 Informationen: Objektkennung VB-MS-3908-001 und BK-4008-0001
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Wohnhaus/Gehöft „Brock 32“ in 290 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Hegerort 27“ in 700 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Brock 30“ in 500 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Nicht vorhanden
- Erschließung
  - Weg in unmittelbarer Nähe
  - Befestigung für die Entsorgung von Abwasser muss errichtet werden
- Bewertung
  - Wohnhaus/Gehöft „Brock 30“ liegt nah am Rand des Flugsektors
  - Flugsektor ist durch Wallhecke stark eingeschränkt
- Verfügbarkeit
  - Der Eigentümer würde vermieten/verpachten, bekommt aber Ärger mit seinem Nachbarn, Hofbesitzer „Brock 32“. Deshalb wurde eine mögliche Vermietung/Verpachtung ausgeschlossen.

Standortalternative 5:

Bauerschaft Hegerort

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 51.979863

Längengrad: 7.081482

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 51°58’45.507‘‘

Längengrad: O: 7°4’53.335‘‘

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Natura2000 Informationen: Objektkennung BK-4008-0001 Wallhecke am Neuen Kamp
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Wohnhaus/Gehöft „Hegerort 27“ in 560 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Brock 32“ in 500 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Tungerloh-Capellen 39 (Gescher)“ in 500 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Nicht vorhanden
- Erschließung
  - Weg in unmittelbarer Nähe
  - Befestigung für die Entsorgung von Abwasser muss errichtet werden
- Bewertung
  - Geeignete Fläche
  - Ausreichende Abstände zu Wohnbebauung
- Verfügbarkeit
  - Der Eigentümer will keinen Modellflugplatz auf seinem Gelände

Standortalternative 6:

Bauerschaft Höven

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 52.000391

Längengrad: 7.156524

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 52°0’1.408‘‘

Längengrad: O: 7°9’23.486‘‘

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Keine Angaben
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Wohnhaus/Gehöft „Bleck 10“ in 270 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Höven 76“ in 530 m
- Entfernung sonstige Nutzung
  - westliches Windrad 680 m
  - östliches Windrad 510 m
  - Abstand Überlandleitung 110 Kv 300 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Nicht vorhanden
- Erschließung
  - Weg in unmittelbarer Nähe
- Bewertung
  - Wohnhaus/Gehöft „Bleck 10“ liegt mit 270 m zu nah am möglichen Modellflugplatz
  - Die Überlandleitung liegt im möglichen Flugsektor
- Verfügbarkeit
  - Die Verfügbarkeit wird nicht geprüft, da die Bewertung schon eine mögliche Nutzung als Modellfluggelände ausschließt

Standortalternative 7:

Bauerschaft Horst

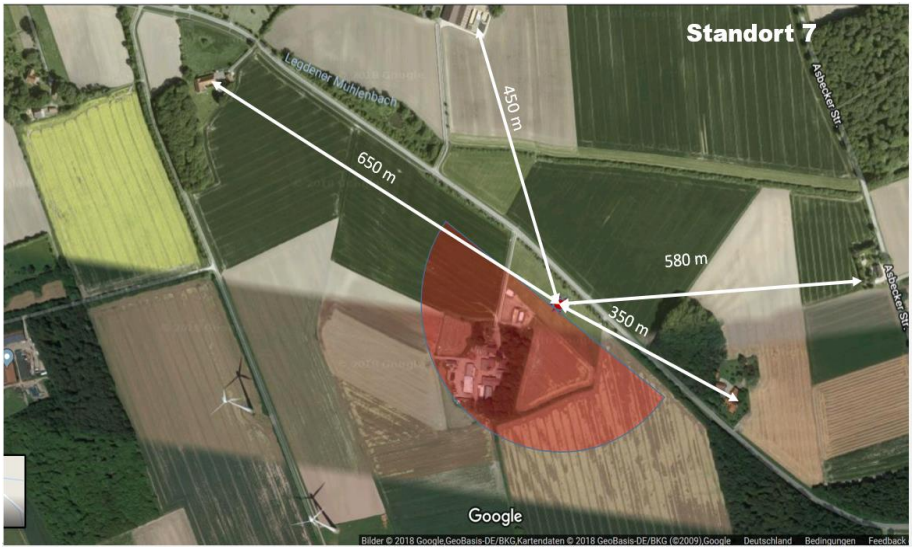

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 52.025997

Längengrad: 7.170219

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 52°1’33.589‘‘

Längengrad: O: 7°10’12.788‘‘

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Keine Angaben
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Wohnhaus/Gehöft „Horst 9“ in 350 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Horst 12“ in 450 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Horst 15“ in 650 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Asbecker Str. 25“ in 580 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Nicht vorhanden
- Erschließung
  - Das Gelände ist über die Kreisstraße 33 direkt zu erreichen.
- Bewertung
  - Das Gelände ist geeignet.
- Verfügbarkeit
  - Das Gelände ist nicht verfügbar, da der Eigentümer einer Änderung des FNP nicht zustimmt.

Standortalternative 8:

Bauerschaft Horst

Koordinaten in DG:

Breitengrad: 52.026437

Längengrad: 7.169300

Koordinaten in GMS:

Breitengrad: N: 52°1’35.173“

Längengrad: O: 7°10’9.479“

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz
  - Keine Angaben
- Entfernung zur nächsten Wohnraumnutzung
  - Wohnhaus/Gehöft „Horst 9“ in 400 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Horst 12“ in 360 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Horst 15“ in 590 m
  - Wohnhaus/Gehöft „Asbecker Str. 25“ in 580 m
- Nähe zu Fremdenverkehr/Erholungsstandorten
  - Nicht vorhanden
- Erschließung
  - Das Gelände ist über die Kreisstraße 33 direkt zu erreichen.
- Bewertung
  - Das Gelände ist geeignet. Das Wohnhaus/Gehöft „Horst 9“ liegt zwar direkt im Flugsektor. Dies ist jedoch ohne Bedeutung, da es sich hierbei um den Vermieter/Verpächter selber handelt und der Vermieter sein Einverständnis erklärt hat.
- Verfügbarkeit
  - Das Gelände ist verfügbar.